



Kreisverband
München-Land e.V.

GEBÜHRENSATZUNG

Bestandteil der Satzung des „Naturkindergarten Garching“

- § 1 Zweck, Öffnungszeit
- § 2 Gebühren- und Entgeltschuldner
- § 3 Entstehen und Fälligkeit der Besuchsgebühren
- § 4 Besuchsgebühren / Entgelte
- § 5 Weitere Kosten
- § 6 Besuchsgebührenermäßigung
- § 7 Stundung
- § 8 Festsetzung der Gebühren / Entgelte
- § 9 Geltungsbereich / Inkrafttreten

§ 1

Zweck, Öffnungszeit

Für den Besuch des genannten Kindergartens werden bei derzeitigen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr

monatlich Besuchsgebühren, Verpflegungs- und sonstige Entgelte nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebühren- und Entgeltschuldner

Schuldner der Gebühren und sonstiger Entgelte (darunter fallen nicht die Besuchsgebühren) sind die Personensorgeberechtigten. Dies gilt auch dann, wenn andere Vertretungsberechtigte, welche den erforderlichen Nachweis bei der Aufnahme erbracht haben, das Kind angemeldet haben.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren und sonstigen Entgelte entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten. Die Gebührenpflicht besteht auch im Falle der Erkrankung des Kindes oder bei vorübergehender Schließung der Einrichtung, wie auch während der Ferienzeit.
Grundsätzlich gilt die Gebühren- und sonstige Entgeltpflicht bis zum Ende des Kindergartenjahres bzw. bis zum Eintritt des Kindes in die Grundschule und ggfs. darüber hinaus, wenn nicht vorher termin- und fristgerecht gekündigt wurde.
2. Die Gebühren sind im Voraus bis zum Ersten eines jeden Monats zu entrichten.
3. Die Gebührenpflicht besteht unabhängig von Schließzeiten für das gesamte Kindergartenjahr, das bedeutet für 12 Monate im Jahr.
4. Die Zahlung erfolgt durch Einzugsermächtigung im Abbuchungsverfahren. Das Konto der Personensorgeberechtigten muss gedeckt sein, eventuell entstehende Bankgebühren bei Kontenunterdeckung tragen die Personensorgeberechtigten (Rücklastsschriften). Zudem fallen ab der 2. Mahnung 10€ und bei der 3. Mahnung 20€ Mahngebühren an, die vom Schuldner zu zahlen sind.
5. Falls die Schuldner der Besuchs- und sonstiger Entgelte mehr als zwei Monatsbeträge im Rückstand sind, wird der Betreuungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt.

§ 4

Besuchsgebühren / Entgelte

1. Für den Besuch des Kindergartens sind Besuchsgebühren als Beitrag zu den Betriebskosten der Einrichtung in folgender Höhe zu entrichten:

3 bis 4 Stunden täglich	€ 0,00
4 bis 5 Stunden täglich	€ 0,00
5 bis 6 Stunden täglich	€ 0,00
6 bis 7 Stunden täglich	€ 20,00
7 bis 8 Stunden täglich	€ 40,00

2. Der Elternbeitragszuschuss des Freistaates Bayern in Höhe von 100,00 € ist in den Besuchsgebühren bereits berücksichtigt. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

Der Beitragszuschuss ist an eine Stichtagsregelung gekoppelt. Er gilt jeweils ab dem 01. September des Kalenderjahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird und wird bis zur Einschulung gezahlt.

2. Die Kernzeit richtet sich nach der jeweiligen Einrichtungsart. Die Mindestbuchungszeit muss eingehalten werden.
3. Die Buchungszeiten werden grundsätzlich für das gesamte Kindergartenjahr festlegt. Eine Umbuchung ist in der Folge nur einmal pro Kindergartenjahr möglich und muss vier Wochen vorher schriftlich beantragt werden. Weitere Änderungen der gebuchten Betreuungszeiten sind nur in Härtefällen auf Antrag möglich. Dieser Antrag ist mit Begründung für den Änderungsbedarf an den Träger zu richten, der darüber entscheidet. Während der letzten 3 Monate des Kindergartenjahres ist eine Reduzierung der Buchungszeiten nicht möglich. Eine Höherbuchung ist nur möglich, wenn ausreichende Personalstunden vorhanden sind.

§ 5

Weitere Kosten

1. Das Entgelt für die monatliche Verpflegungspauschale beträgt monatlich 97,00 €. Bei einer Änderung der Kosten für das Mittagessen erfolgt eine Anpassung des Entgeltes.
2. In der Verpflegungspauschale sind bereits die Schließtage der Einrichtung berücksichtigt. Bei Krankheit oder Abwesenheit des Kindes gibt es keine Rückerstattung.
3. Das monatliche Spiel- und Getränkegeld beträgt 10,00 €. Die vorübergehende Abwesenheit eines Kindes vom Kindergarten lässt diese Gebührenpflicht unberührt. Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz im Kindergarten für das Kind freigehalten wird.
4. Die Verpflegungspauschale sowie das Spiel- und Getränkegeld werden monatlich im Voraus abgebucht.

§ 6

Gebührenermäßigung

1. Eine Übernahme bzw. teilweise Übernahme der Verpflegungspauschale sowie des Spiel- und Getränkegeldes kann in besonderen sozialen und finanziellen Härtefällen beim zuständigen Jugendamt auf Grundlage des § 90 i.V. mit den §§ 22 und 24 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) beantragt werden.
2. Für jedes Geschwisterkind erfolgt eine monatliche Gebührenermäßigung der Besuchsgebühr von 15,00€. Bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises wird ab dem darauffolgenden Monat die Geschwisterermäßigung gewährt.
3. Geschwisterkinder im Sinne dieser Satzung sind Kinder, die zum Beginn des Betreuungsjahres das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
4. Für Kinder aus anderen Wohnsitzgemeinden wird keine Geschwisterermäßigung gewährt.
5. Die sonstigen Entgelte unterliegen keiner Ermäßigung.

§ 7

Stundung

Die Besuchsgebühr kann in begründeten Fällen auf Antrag der Personensorgeberechtigten in stets widerruflicher Weise gestundet werden.

§ 8

Festsetzung der Besuchsgebühren / Entgelte

1. Im Einvernehmen mit der Stadt Garching kann eine Änderung der Besuchsgebühren mit einer Frist von vier Wochen nach schriftlicher Vorankündigung oder Aushang im Kindergarten durch den Träger erfolgen.
2. Eine Änderung kann nach Maßgabe der Steigerung der Betriebskosten (Sach- und Personalkosten) und/oder der Einschränkung/Erhöhung der öffentlichen Zuschüsse vorgenommen werden.

§ 9

Geltungsbereich / Inkrafttreten

Die Gebührensatzung gilt für den genannten Kindergarten und tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

München, den 11.12.2025



Vorstand